

kfz-betrieb **ONLINE**

Mehr Aufwand für Geldwäscheprävention

EU-Geldwäscherichtlinie muss in deutsches Recht umgesetzt werden

31.08.15 | Autor: Timo Schulz



Bei Verstößen gegen die Geldwäscheprävention drohen Strafen. (Bild: VBM-Archiv)

Ende Juni ist in Europa die neue Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Nun steht die nationale Umsetzung an. Voraussichtlich bis 2016, spätestens 2017, muss sie also auch in deutsches Recht umgesetzt werden. „Es ist vor allem erforderlich, klare und präzise Regelungen zu Inhalt und Umfang der Gefährdungsanalysen zu erstellen, um die Händler nicht ins offene Messer laufen zu lassen“, stellt ZDK-Referenten

Stefan Laing klar.

Aus Laings Sicht beinhaltet das Geldwäschegesetz GwG eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die eine sachgerechte Prävention erschweren. Nun kommt eine verschärfte Geldwäscherichtlinie erschwerend hinzu.

Künftig müssen sich die Händler auf einen größeren Prüfumfang einstellen. Zudem wurde der Kreis der sogenannten politisch exponierten Personen (PeP) ausgeweitet. Entsprechen die Händler den neuen Vorgaben nicht, kann ein Bußgeld auf die Händler zukommen. Die neuen Vorgaben sehen eine Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu eine Million Euro vor.

„Besonders problematisch ist vor allem, dass die EU die Verantwortung für eine gelungene Risikoeinschätzung auf die untere Ebene der Händler überträgt und somit auch das Misslingen oder die Fehleinschätzung drastischere Folgen im Hinblick auf die Beurteilung geldwäscherechtlicher Verstöße oder gar strafrechtlicher Relevanz i.S. des § 261 Abs. 5 StGB haben dürfte,“ so Andreas Glotz, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention.

Die Risikoeinschätzung hat auf Basis einer Gefährdungsanalyse zu erfolgen. Kriterien des „richtig“ oder „falsch“ gibt es dabei nicht. Ist keine qualifizierte

Mehr Aufwand für Geldwäscheprävention

<http://www.kfz-betrieb.vogel.de/index.cfm?pid=7189&pk=502633&p...>

Gefährdungsanalyse vorhanden, hat dies im Geldwäscheverdachtsfall zwangsläufig strafrechtliche Konsequenzen. Es muss dann von unzureichender Pflichtenerfüllung ausgegangen werden.

Copyright © 2015 - Vogel Business Media

